



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Eva Lettenbauer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.07.2022

Missbrauch von Schutzbefohlenen

Laut der Kriminalstatistik des BKA sind im vergangenen mehr als 17.700 Kinder und Jugendliche in Deutschland Opfer sexualisierter Gewalt geworden. Im Durchschnitt beläuft sich die Zahl der Opfer somit auf 49 Minderjährige pro Tag. Darunter fallen auch Fälle wie der eines 53-jährigen Schulleiters aus Sachsen, welcher sich wegen Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Schülerinnen erst kürzlich vor dem Landgericht Görlitz verantworten musste.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB an Schulen von 2014 bis 2022 sind der Staatsregierung bekannt (bitte nach Jahren, Regierungsbezirken sowie Schularten aufschlüsseln)? 3
- 2.1 Welche konkreten Konsequenzen resultieren für die des sexuellen Missbrauchs (nach § 174 StGB) beschuldigten Lehrkräfte nach dem Bayerischen Beamtengesetz (BayGB)? 4
- 2.2 Wie viele der des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Lehrkräfte wurden an eine andere Schule oder Landesinstitution versetzt (bitte nach Institutionen aufschlüsseln)? 5
- 2.3 Welche Auswirkungen haben Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs auf den Pensionsanspruch bzw. die Verbeamtung der Lehrkräfte? 5
- 3.1 Welche Schulen in Bayern verfügen (Stand Juli 2022) über kein Konzept (Fortbildungsangebote, Verhaltenskodex, Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch außerschulische Personen, Mitschüler*innen und schulische Beschäftigte? 5
- 3.2 Welche konkreten Maßnahmen werden zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte an Schulen ergriffen? 5
- 3.3 Sollten keine Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, plant die Staatsregierung diese in Zukunft zu ergreifen? 5

4.	Welche Schulen in Bayern haben keine/n Beauftragte/n für Familien- und Sexualerziehung eingestellt (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?	7
5.1	In welchen Schritten erfolgt die innerschulische Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte?	7
5.2	Wie wird eine objektive Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen sichergestellt?	8
5.3	Welche innerschulischen und außerschulischen Akteur*innen sind an der Aufklärung von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen beteiligt?	9
6.1	Welche Fortbildungen werden für Lehrkräfte zur Sensibilisierung bezüglich sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen angeboten?	9
6.2	Existiert ein Leitfaden für Lehrkräfte zum Verhalten bezüglich der Thematik „sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“?	9
6.3	Beinhaltet das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“ Informationen und Hilfestellungen für Lehrkräfte bezüglich der Thematik „sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“?	9
7.1	Welche Schutzkonzepte an Schulen bestehen im Fall eines sexuellen Missbrauchs zur Aufarbeitung und Begleitung der Schulfamilie sowie der betroffenen Schüler*innen und Akteur*innen?	10
7.2	Wie viele Schulen verfügen über ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt (bitte nach Schulart und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?	10
	Anlage 1	11
	Anlage 2	13
	Hinweise des Landtagsamts	19

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 05.08.2022

Vorspruch

Laut der Kriminalstatistik des BKA sind im vergangenen mehr als 17.700 Kinder und Jugendliche in Deutschland Opfer sexualisierter Gewalt geworden. Im Durchschnitt beläuft sich die Zahl der Opfer somit auf 49 Minderjährige pro Tag. Darunter fallen auch Fälle wie der eines 53-jährigen Schulleiters aus Sachsen, welcher sich wegen Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Schülerinnen erst kürzlich vor dem Landgericht Görlitz verantworten musste.

- 1. Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB an Schulen von 2014 bis 2022 sind der Staatsregierung bekannt (bitte nach Jahren, Regierungsbezirken sowie Schularten aufschlüsseln)?**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das StMI Frage 1. folgendermaßen:
Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundesweit einheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Sie enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das laufende Jahr 2022 mittels PKS-basierter Daten ist demnach vor qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres nicht möglich.

Eine automatisierte statistische Auswertung nach Schularten wie Gymnasium, Realschule oder Gesamtschule ist mangels valider expliziter Rechercheparameter nicht möglich. Eine diesbezügliche differenzierte Darstellung ließe sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-) Auswertung polizeilicher Datenbestände realisieren und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten nicht erfolgen. Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass die letztlich festgestellten Fallzahlen äußerst gering sind und eine weitere feingliedrigere Auswertung dem Grundsatz der statistischen Anonymität entgegensteht.

Die Tabelle in Anlage 1 stellt den PKS-Schlüssel 113010 dar. Dieser bildet das Delikt „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren gemäß § 174 StGB“ ab und wurde auf die Tatörtlichkeit „Schule“ (i. S. der oben dargestellten Kriterien) eingegrenzt. Nicht enthalten sind hier jedoch zum Beispiel Missbrauchshandlungen durch eine Lehrkraft zum Nachteil eines Kindes oder Fälle von Vergewaltigung, weil hier systemimmanent die jeweils zutreffenden höherwertigen Delikte in der PKS erfasst wurden.

Deshalb wurden ergänzend die PKS-Schlüssel 110000 und 131000 ausgewertet. Diese umfassen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174 a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j Strafgesetzbuch, StGB) und den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176 a, 176b StGB). Die Tabelle in Anlage 2 beinhaltet

die erfassten Delikte zu den beiden Schlüsseln mit der Tatörtlichkeit „Schule“ (i. S. der oben dargestellten Kriterien), bei denen die Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat „Angehöriger eines Sozial-/Erziehungsberufes bzw. Lehrberufes“ waren. Durch die Eingrenzung der Berufsgruppe bei den Tatverdächtigen ist eine Annäherung an den potentiellen Täterkreis des § 174 StGB möglich. Eine gewisse Unschärfe kann jedoch nicht vollständig beseitigt werden. In Anlage 2 beinhaltet wäre ggf. auch eine schulfremde Person aus einem Erziehungsberuf ohne Vertrauensverhältnis zum Opfer im Sinne des § 174 I Nr. 1 StGB, die eine Person unter 18 Jahren missbraucht. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung von „Nullwerten“ verzichtet.

2.1 Welche konkreten Konsequenzen resultieren für die des sexuellen Missbrauchs (nach § 174 StGB) beschuldigten Lehrkräfte nach dem Bayerischen Beamtengesetz (BayGB)?

Steht der Vorwurf einer Straftat im Raum, wird grundsätzlich sowohl ein Strafverfahren als auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Wenn im Strafverfahren eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils kraft Gesetzes (§ 24 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG).

Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, gehen auch die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung unter.

Soweit das Beamtenverhältnis nicht gem. § 24 BeamtStG endet, kommen nach einem Strafverfahren auch Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Das Disziplinarverfahren betrifft das Verhältnis des Beamten zu dessen Dienstherrn. Es wird nach Einleitung des Strafverfahrens, spätestens aber mit Erhebung der Anklage, in aller Regel ausgesetzt, um die Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren abzuwarten, da ein rechtskräftiges Urteil innerhalb des Disziplinarverfahrens bindende Wirkung entfaltet. Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen. Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen (Art. 14 Bayerisches Disziplinargesetz, BayDG). Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verliert der Beamte den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.

Nach Art. 39 BayDG kann die Disziplinarbehörde einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamtStG erfolgen wird. Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v. H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden.

Unabhängig vom Disziplinarverfahren besteht nach § 39 BeamtStG darüber hinaus die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten aus zwingenden Gründen die Führung der Dienstgeschäfte mit sofortiger Wirkung zu verbieten.

Bei begründeten Missbrauchsvorwürfen erfolgt in der Regel eine derartige Handhabung.

2.2 Wie viele der des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Lehrkräfte wurden an eine andere Schule oder Landesinstitution versetzt (bitte nach Institutionen aufschlüsseln)?

Entsprechend beschuldigte Lehrkräfte werden nicht an andere Schulen versetzt, sondern durch die Dienstvorgesetzten oder die Landesadvokatschaft vom Schuldienst suspendiert.

2.3 Welche Auswirkungen haben Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs auf den Pensionsanspruch bzw. die Verbeamtung der Lehrkräfte?

Zu den Auswirkungen im Rahmen der Versorgung vgl. die Antwort zu 2.1. Eine Verbeamtung ist nicht möglich, wenn sich die Anschuldigung des sexuellen Missbrauchs vorher als zutreffend herausgestellt hat (fehlende persönliche Eignung).

3.1 Welche Schulen in Bayern verfügen (Stand Juli 2022) über kein Konzept (Fortbildungsangebote, Verhaltenskodex, Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch außerschulische Personen, Mitschüler*innen und schulische Beschäftigte?

3.2 Welche konkreten Maßnahmen werden zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte an Schulen ergriffen?

3.3 Sollten keine Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, plant die Staatsregierung diese in Zukunft zu ergreifen?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung qualifizierter Schutzkonzepte ist auch im Bereich Schule von großer Bedeutung. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt. Sie sollen aber selbstständig entscheiden können, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise.

Bereits im Jahr 2010 hat das Staatsministerium den Schulen den konkreten Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexual-

delikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2020 wiederholt (KMS vom 22.04.2020, Az IV.10 – BS 4313.2 – 6 a.37 033).

Zur Begünstigung von qualifizierten Schutzkonzepten an den bayerischen Schulen beteiligt sich Bayern bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an 5.000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert.

Um zu diesem wichtigen Thema weitere Impulse zu geben, erfolgte zum Schuljahr 2019/2020 von Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und StMUK außerdem der gemeinsame Startschuss zur Modellphase zur flächendeckenden bayernspezifischen Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ziel ist es, Schulkinder altersgerecht über ihre Rechte aufzuklären, ihre Persönlichkeitsrechte zu stärken, sie zu sensibilisieren und zu informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden. Um landesweit eine qualifizierte Durchführung sicherzustellen, erfolgen durch AMYNA e.V. (landes- und bundesweit anerkannte Expertise im Bereich Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt) im Vorfeld Schulungen für Jugendamt, Schule sowie spezialisierte Fachberatungsstellen.

Vor Beginn der Pandemie war geplant, dass in einem Zeitraum von 2019 bis 2021 modellhaft an insgesamt 30 Aufführungsorten bis zu 60 Veranstaltungen in ganz Bayern durchgeführt werden. Zwischen Ende Oktober 2019 und Mitte März 2020 konnten bereits zwölf Theateraufführungen durchgeführt werden und so etwa 1.240 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten Mitte März 2020 die zunächst bis 2021 geplanten Aufführungen sowie die entsprechenden Fortbildungen der Präventionsinitiative „Trau dich!“ zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und aufgrund der Schulschließungen abgesagt werden. In Abstimmung mit allen organisatorischen Partnern ist es durch Verlängerung der Projektphase gelungen, die Fortführung des Projektes bis ins Schuljahr 2022/2023 hinein sicherzustellen.

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (abrufbar unter: www.km.bayern.de¹). Auch durch die Beauftragten kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Um die Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, ist zentral hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ (seit dem Schuljahr 2012/2013 abruf-

1 https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf

bar unter: www.sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de²⁾ eingerichtet worden. Dieses Portal bietet neben der Verlinkung zu zahlreichen Fortbildungsangeboten, Materialien, Kooperationen und weiterführenden hilfreichen Links konkretes Basis- und Handlungswissen für Lehrkräfte. Das Portal wird stetig aktualisiert und weiterentwickelt.

Das umfangreiche Angebot, das im Rahmen der Lehrerfortbildung zur Verfügung gestellt wird, wird unter Frage 6.1 ausführlich dargestellt.

Darüber hinaus hat das StMUK 2022 zusammen mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) u. a. für das pädagogische Personal im Bereich Ganzttag die Broschüre „Die Grenzen der Kinder und Jugendliche im Ganzttag achten“ erarbeitet (vgl. www.ganztag.isb.bayern.de)³⁾. Diese Broschüre soll pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganzttagsschule dafür sensibilisieren, unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern, bei sich selbst und anderen zu erkennen und zu vermeiden, wenn dieses Wissen nicht – wie z. B. bei Lehrkräften im Zuge der Lehrerausbildung – bereits erworben worden ist. Sie soll zudem verdeutlichen, in welchen Fällen Grenzen überschritten werden und damit widerrechtlich gehandelt wird.

Eine gesonderte Darstellung zu konkreten Maßnahmen und Konzepten ließe sich nur durch eine umfangreiche Einzelerhebung an allen Schulen realisieren und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten nicht erfolgen.

4. Welche Schulen in Bayern haben keine/n Beauftragte/n für Familien- und Sexualerziehung eingestellt (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Gemäß den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 2016, Az. V.8-BS4402.41-6 a.141202; abrufbar unter www.gesetze-bayern.de)⁴⁾ ist an jeder bayerischen Schule eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung zu benennen. Die Richtlinien stellen als Verwaltungsvorschrift eine Dienstanweisung für die staatlichen Schulen bzw. Lehrkräfte in Bayern dar und sind für diese verbindlich. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass an allen staatlichen bayerischen Schulen eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung benannt ist. Die Richtlinien können bei Schulen kommunaler und privater Träger nur als Empfehlung gelten.

5.1 In welchen Schritten erfolgt die innerschulische Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte?

Die Schule muss jeglichen Hinweisen oder Verdachtsmomenten nachgehen und soll dabei die Schulaufsicht zeitnah informieren und die Vorgehensweise mit ihr abstimmen.

2 <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>

3 https://www.ganztag.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/ganztag/Veroeffentlichungen/ISB_Flyer_Grenzen_achten_im_Alltag_A5_interaktiv.pdf

4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

Sobald der Schule konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass Sexualdelikte vorliegen könnten, hat sie unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren (KMBek. vom 23. September 2014 Az.: II.1 – 5 S 4630-6 a.108 925). Die Aufklärung des Sachverhalts und das weitere Verfahren liegen in der Hand der Ermittlungsbehörden. Zudem ist von Schulleitung oder Schulaufsicht die Landes-anwaltschaft Bayern als Disziplinarbehörde zu informieren, die im Regelfall bereits in diesem Stadium ein Disziplinarverfahren einleitet und bis zum Abschluss des Strafverfahrens aussetzt.

Bestehen Zweifel, hält die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Rücksprache mit der Schulaufsicht.

Auch alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Sexualdelikten hindeuten. Stellt ein Hinweisgeber fest, dass die Schulleitung in der Angelegenheit nicht tätig geworden ist, gibt er selbst die Informationen an die Schulaufsicht weiter und teilt dies der Schulleitung mit. Soweit ggf. ein Schulleiter oder eine Schulleiterin selbst in eine entsprechende Straftat involviert wäre, ist unverzüglich die jeweilige Schulaufsicht zu informieren, die dann die Strafermittlungsbehörden informiert.

Die Erziehungsberechtigten sind über den Verdachtsfall und die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, dabei sind die schutzwürdigen Belange des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin zu berücksichtigen. Ebenso ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu informieren.

5.2 Wie wird eine objektive Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen sichergestellt?

Die objektive Aufklärung wird durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sichergestellt, die eine entsprechende Expertise aufweisen. Nach § 161 Strafprozessordnung (StPO) kann die Staatsanwaltschaft von der Schule Auskünfte verlangen und in der Schule sonstige Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Schule ist insbesondere verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, vorzulegen und auszuliefern. Nach § 163 StPO sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes befugt, die Schule um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

Eine objektive dienst- und hier insbesondere disziplinarrechtliche Aufarbeitung ist – neben der im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags bestehenden Verantwortung der Schulleitung und der Schulaufsicht für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, die die Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamten sehr ernst nehmen – auch dadurch sichergestellt, dass bei Verfahren, bei denen eine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Geldbuße zu erwarten ist, nicht der bzw. die Dienstvorgesetzte zuständig ist, sondern die Landes-anwaltschaft Bayern als Disziplinarbehörde, vgl. Art. 35 Abs. 2 BayDG, §§ 26 ff. der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2022. Danach ist beim Verdacht sexueller Handlungen einer Lehrkraft, bei denen Schülerinnen oder Schüler der eigenen Schule involviert sind, regelmäßig die Zuständigkeit der Landes-anwaltschaft Bayern als Disziplinarbehörde gegeben.

5.3 Welche innerschulischen und außerschulischen Akteur*innen sind an der Aufklärung von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen beteiligt?

Siehe Vergleich der Antwort zu Frage 5.1 und 5.2.

6.1 Welche Fortbildungen werden für Lehrkräfte zur Sensibilisierung bezüglich sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen angeboten?

6.2 Existiert ein Leitfaden für Lehrkräfte zum Verhalten bezüglich der Thematik „sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“?

6.3 Beinhaltet das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“ Informationen und Hilfestellungen für Lehrkräfte bezüglich der Thematik „sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“?

Die Fragen 6.1 und 6.3 werden aufgrund des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und als relevante Akteure zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, hat das Thema in der Staatlichen Lehrerfortbildung im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung einen hohen Stellenwert. Im regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schülern und schulintern (SCHILF) an der Einzelschule) bevorzugt zu berücksichtigen sind, ist das Thema „Gewalt“ im Bereich „Prävention, u. a. Mobbing- und Gewaltprävention“ seit Jahren fest verankert. Das bedeutet, dass alle Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zu diesem Thema regelmäßig Fortbildungen anbieten.

Zentral ist auch das Online-Portal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP): „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“, das unter www.sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de⁵ abgerufen werden kann. Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Im Herbst 2017 wurde den bayerischen Schulen zudem das Modell der Schutzkonzepte im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt (vgl. Antwort zu Frage 3.).

Aktuell hat das StMUK das vom USBKM entwickelte digitale Fortbildungsangebot unterstützt und die entsprechend zuständigen schulischen Stellen darauf aufmerksam gemacht und über den Newsletter des StMUK beworben:

Das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“ wurde vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt und vermittelt Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden

5 <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>

Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch.

Der digitale Grundkurs beleuchtet die verschiedenen Formen und das Ausmaß sexueller Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen. Dabei nimmt er Täterstrategien in den Blick und klärt weit verbreitete Mythen auf. Anhand konkreter Situationen aus dem Schulalltag bringt der Grundkurs zudem den Teilnehmenden die Perspektive belasteter Kinder und Jugendlichen näher und zeigt Wege zur Hilfe auf. Das Ziel des jeweils ca. vierstündigen Selbstlernkurses ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmern Sicherheit zugeben, damit sie Betroffenen gute Gesprächsangebote machen und bei der Suche nach Hilfe unterstützen können. Den digitalen Grundkurs gibt es für Grundschulen und weiterführende Schulen, denn auch Jugendliche sind von Missbrauch durch Erwachsene betroffen und auf Hilfe angewiesen. Beide Kursmodule ähneln sich, berücksichtigen aber die unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen.

Link zum Kurs: www.was-ist-los-mit-jaron.de⁶

Hinsichtlich des in der Fragenstellung genannten Leitfadens kann auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen werden.

7.1 Welche Schutzkonzepte an Schulen bestehen im Fall eines sexuellen Missbrauchs zur Aufarbeitung und Begleitung der Schulfamilie sowie der betroffenen Schüler*innen und Akteur*innen?

7.2 Wie viele Schulen verfügen über ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt (bitte nach Schulart und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Vergleich der Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3.

Anlage 1

Bayern gesamt, 2014-2021, Delikt 113010, Tatörtlichkeit „Schule“			
Jahr	Schlüssel des Regierungsbezirks	Regierungsbezirk	Fälle Anzahl
2021	09000000	Bayern	3
2021	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	2
2021	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2021	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2021	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	1
2021	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	0
2021	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2021	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2020	09000000	Bayern	0
2020	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	0
2020	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2020	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2020	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2020	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	0
2020	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2020	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2019	09000000	Bayern	4
2019	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	1
2019	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2019	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2019	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2019	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	3
2019	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2019	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2018	09000000	Bayern	9
2018	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	2
2018	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	2
2018	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2018	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2018	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	1
2018	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	2
2018	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	2
2017	09000000	Bayern	0
2017	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	0
2017	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2017	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2017	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2017	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	0
2017	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2017	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2016	09000000	Bayern	0
2016	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	0

Bayern gesamt, 2014-2021, Delikt 113010, Tatörtlichkeit „Schule“			
Jahr	Schlüssel des Regierungsbezirks	Regierungsbezirk	Fälle Anzahl
2016	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2016	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2016	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2016	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	0
2016	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2016	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2015	09000000	Bayern	1
2015	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	0
2015	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2015	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2015	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2015	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	1
2015	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2015	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0
2014	09000000	Bayern	1
2014	09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	0
2014	09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	0
2014	09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	0
2014	09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	0
2014	09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	1
2014	09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	0
2014	09700000	Regierungsbezirk Schwaben	0

Anlage 2

Bayern gesamt mit Reg. Bezirken, Delikt 110000 + 131000, TÖ Schule, TV zur TZ Sozial-/Erziehungs-/Lehrberuf, ohne Nullauskünfte																			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamt- zahl	Opfer			Kinder				Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene				
				Insgesamt	männlich	weiblich	bis unter 6		6 bis unter 14		14 bis unter 18		18 bis unter 21		21 bis unter 60		60 und älter		
							männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
2020	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2	3	1	2	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	3	5	0	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	6	6	0	6	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	3	9	9	0	1	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2	2	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2014	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	5	8	3	5	0	0	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungsbezirk Oberbayern																			
2021	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	2	2	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
2020	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
2019	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	3	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0

Anlage 2

Bayern gesamt mit Reg. Bezirken, Delikt 110000 + 131000, TÖ Schule, TV zur TZ Sozial-/Erziehungs-/Lehrberuf, ohne Nullauskünfte																			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamt- zahl	Opfer			Kinder				Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene				
				Insge- samt	männ- lich	weiblich	bis unter 6		6 bis unter 14		14 bis unter 18		18 bis unter 21		21 bis unter 60		60 und älter		
							männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
2018	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	5	5	0	5	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0
2017	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	7	7	0	7	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0
2021	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2	4	0	4	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	5	5	0	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungsbezirk Niederbayern																			
2020	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
2019	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174,	3	3	0	3	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 2

Bayern gesamt mit Reg. Bezirken, Delikt 110000 + 131000, TÖ Schule, TV zur TZ Sozial-/Erziehungs-/Lehrberuf, ohne Nullauskünfte																		
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamt- zahl	Opfer			Kinder				Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene			
				Insge- samt	männ- lich	weiblich	bis unter 6		6 bis unter 14		14 bis unter 18		18 bis unter 21		21 bis unter 60		60 und älter	
							männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
		174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB																
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
2014	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2	5	2	3	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungsbezirk Oberpfalz																		
2021	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
2018	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungsbezirk Oberfranken																		
2021	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2017	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174,	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.